

# Ehrenordnung



des ATSV Stockelsdorf  
von 1894 e.V.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>PRÄAMBEL</b>	3
<b>§ 1 EHRUNGEN</b>	3
<b>§ 2 EHRUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN</b>	3
§ 2.1 Ehrenurkunde und Ehrennadel für Vereinstreue	3
§ 2.2 Silberne Ehrennadel	4
§ 2.3 Goldene Ehrennadel	4
§ 2.4 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 2.5 Ehrenvorsitzender	4
<b>§ 3 ANTRAGSVERFAHREN</b>	4
<b>§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT</b>	5
<b>§ 5 VERLEIHUNG</b>	5
<b>§ 6 SONSTIGES</b>	5
<b>§ 7 ERLÖSCHEN UND ENTZUG DER EHRUNG</b>	5
<b>§ 8 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN, VERSIONEN</b>	6



## Präambel

- (1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Allgemeinen Turn- und Sportverein Stockelsdorf von 1894 e.V. (später ATSV Stockelsdorf genannt). Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der ATSV Stockelsdorf Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.
- (2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

## § 1 Ehrungen

- (1) Der ATSV Stockelsdorf verleiht folgende Ehrungen:
  - (a) Ehrenurkunde und Ehrennadel des ATSV Stockelsdorf für Vereinstreue
  - (b) Ehrennadel des ATSV Stockelsdorf in Silber
  - (c) Ehrennadel des ATSV Stockelsdorf in Gold
  - (d) Ehrenmitgliedschaft
  - (e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- (2) Die Ehrenurkunde und Ehrennadel unter (a) wird für langjährige, treue Mitgliedschaft verliehen.
- (3) Die Ehrennadeln unter (b) und (c) werden als Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen oder für Verdienste um den ATSV Stockelsdorf verliehen.
- (4) Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

## § 2 Ehrungen und Voraussetzungen

### § 2.1 Ehrenurkunde und Ehrennadel für Vereinstreue

- (1) Die Ehrenurkunde für Vereinstreue wird verliehen bei einer Mitgliedschaft ohne Unterbrechung von 25, 40, 50 und weiter in Fünf-Jahres-Schritten ab dem Tag des Vereinsbeitritts.
- (2) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren werden mit der silbernen Ehrennadel und bei 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel geehrt.



### **§ 2.2 Silberne Ehrennadel**

(1) Für besondere Verdienste

- 6 Jahre Vorstandsmitglied
- 8 Jahre Abteilungsleiter
- 10 Jahre Mitglied Vereinsrat
- 15 Jahre Funktion in einer Abteilung oder Verein

(2) Für besondere sportliche Leistungen

### **§ 2.3 Goldene Ehrennadel**

(1) Für besondere herausragende Verdienste - verantwortliche Funktion

- 10 Jahre Vorstandsmitglied
- 12 Jahre Abteilungsleiter
- 15 Jahre Mitglied Vereinsrat
- 20 Jahre Funktion in einer Abteilung oder Verein

(2) Für herausragende sportliche Leistungen

### **§ 2.4 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben oder dem Verein ohne Unterbrechung mindestens 50 Jahre angehören.

### **§ 2.5 Ehrenvorsitzender**

(1) Mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzender

(2) Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.

## **§ 3 Antragsverfahren**

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 2.2 bis 2.5 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.

(2) Anträge sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

(3) Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.



#### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Der Vereinsrat beschließt über die beantragten Ehrungen nach § 2.2 bis 2.3.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 Verleihung**

Die Ehrungen erfolgen bei der Jahreshauptversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

#### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.
- (2) Ausnahmsweise können auch Ehrungen im Sinne der Paragraphen 2.2 und 2.3 an Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.  
Die übrigen Paragraphen behalten in der Anwendung ihre Gültigkeit.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind lt. § 7(2) der Vereinssatzung von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste eines Mitgliedes sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage, den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.
- (6) Es wird eine Urkunde über die Ehrung ausgestellt.

#### **§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung**

- (1) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem ATSV Stockelsdorf ausgeschlossen wird.
- (2) Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss des Vereinsrats entzogen werden.



## § 8 Inkrafttreten, Änderungen, Versionen

- (1) Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ehrenordnungen.
- (2) Änderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit im Vereinsausschuss beschlossen.
- (3) Verfügbare Versionen:
  - Ehrenordnung in der Fassung vom 7. März 2008
  - Ehrenordnung in der Fassung vom 7. November 2016

Stockelsdorf, den 7. November 2016

Der Vorstand